

## Regionalkommission Bayern tagt in Regensburg

Die Regionalkommission Bayern beschließt in ihrer Sitzung am 11. April 2024 in Regensburg einstimmig die Tarifierung der praxisintegrierten Form der Ausbildung der Heilerziehungspflege ab 01. August 2024.

### I. Geltung nur für Auszubildende im Schulversuch

Dieser Beschluss gilt ab 01. August 2024 ausschließlich für Auszubildende in der praxisintegrierten Ausbildungsform der Heilerziehungspflege auf der Grundlage der Bestimmungen des mit dem Schuljahr 2024 / 2025 beginnenden Schulversuches „Zukunftschancen Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger II“ (Drs. 18/28935) !

Details zum oben genannten Schulversuch siehe

- Beschluss des Bayerischen Landtages vom 11. Mai 2023 „Zukunftschancen Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger II“ (Drs. 18/28935) <https://t1p.de/pcpeh> sowie
- Antwort der Bayerischen Staatsregierung vom 05.04.2024 auf eine schriftliche Anfrage aus der Fraktion Bündnis 90 / Grüne im Bayerischen Landtag <https://t1p.de/ihcjw>



### II. Die Inhalte des Beschlusses

Die Regionalkommission Bayern hat für die praxisintegrierte Ausbildung der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger nach dem Schulversuch ab dem 01. August 2024 im **Abschnittes I\*) des Teils II. der Anlage 7** zu den AVR folgende Regelungen beschlossen:

- Für die Höhe der **Ausbildungsvergütung** findet § 3 Abs. 1 des **Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR** Anwendung.

Dies bedeutet, dass sich die Höhe der Ausbildungsvergütung für die praxisintegrierte Ausbildung nach der Ausbildungsvergütung der Pflegeausbildung richtet:

	ab 1. März 2024
im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro

\*) Der Abschnitt des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR heißt **Groß „I“**. Bitte nicht mit der **römischen Zahl „I“ (eins)** verwechseln.

- Die Auszubildenden erhalten zusätzlich zur oben genannten Ausbildungsvergütung eine **monatliche Zulage** in Höhe von 11,11 Euro.  
(§ 3 Absatz 5 des Abschnittes I\*) des Teils II. der Anlage 7 AVR)
- Darüber hinaus erhalten Auszubildende eine **Jahressonderzahlung** in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31 AVR.  
In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.  
(§ 3 Absatz 6 des Abschnittes I\*) des Teils II. der Anlage 7 AVR)
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die Auszubildenden auch die „**Wohnzulage**“.  
(§ 3 Absatz 2 Satz 2 Teil I. der Anlage 7 AVR i.V.m. Abschn. VIIa Abs. a der Anlage 1 AVR).

### III. Berufspraktikum bei konsekutiver Ausbildung

Im Beschluss der Regionalkommission Bayern wird zudem klargestellt, dass ausschließlich für die Dauer des **Berufspraktikums** der Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 zu den AVR anzuwenden ist, falls nach dem genannten Schulversuch die Ausbildung in gegliederter (konsekutiver) Ausbildungsform erfolgt.  
(neuer § 6 im Abschnitt I\*) des Teils II. der Anlage 7 AVR).

### IV. Heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr (HEJ)

Weiterhin wird im Beschluss das „Heilerziehungspflegerische Einführungsjahr (HEJ)“, das im Schulversuch als Möglichkeit zur Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger eingeführt wird, geregelt.  
(Abschnitt C der Anlage 7b der AVR)

Die Regelungen zum „Heilerziehungspflegerischen Einführungsjahr“ (HEJ) entsprechen somit den bereits von der RK Bayern geregelten Bestimmungen zum „Sozialpädagogischen Einführungsjahr“ (SEJ)“.

### V. Ausschluss der Geltung

Der Beschluss der RK Bayern findet keine Anwendung

- auf den zweijährigen fachschulischen theoretischen Ausbildungsteil, der im Schulversuch ebenfalls angesprochenen konsekutiven Ausbildungsform.
- auf Auszubildende in der bisherigen Ausbildung  
(nach § 3 Abs. 2 Bay-FSO mit Studententafel nach Anlage 3)

Der Beschlusstext der Regionalkommission Bayern zur Heilerziehungspflege-Ausbildung ist auf der Homepage der ak.mas eingestellt unter:

<https://www.akmas.de/regionen/bayern/arbeitshilfen.html>



\*) Der Abschnitt des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR heißt **Groß „I“**. Bitte nicht mit der **römischen Zahl „I“ (eins)** verwechseln.

## **Beschluss eines Antrags an die Bundeskommission auf „Kompetenzübertragung“ für die Tarifierung der Heilerziehungspflegehelfer-Ausbildung**

Für die Heilerziehungspflegehelfer-Ausbildung ist ebenfalls eine „Modernisierung“ durch einen entsprechenden Schulversuch zu erwarten.

Da bis dato dazu noch keine entsprechenden Maßgaben von der bayerischen Staatsregierung vorliegen, hat die RK Bayern vorsorglich beschlossen, für die Heilerziehungspflegehelfer-Ausbildung einen Antrag auf Kompetenzübertragung bei der Bundeskommission zu stellen.

Die RK Bayern ist dadurch in der Lage, auch kurzfristig auf entsprechende Entscheidungen der Staatsregierung hinsichtlich einer Tarifierung der Heilerziehungspflegehelfer-Ausbildung reagieren zu können.

## **„Tabellenwechsel“ – Was bedeutet das?**

Im Oktober 2023 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes beschlossen, dass bei einem „Tabellenwechsel“ zwischen den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR die bisher erreichte Stufenlaufzeit mitgenommen werden kann.

Der Begriff „**Tabellenwechsel**“ wurde aus dem TVÖD übernommen und bedeutet im Anwendungsbereich der AVR Caritas – streng genommen – einen AVR-„**Anlagenwechsel**“.

### **Beispiel:**

Eine Pflegekraft, die bisher in einer Sozialstation gearbeitet und in der Anlage 32 AVR bereits die Stufe 4 erreicht hat, wechselt in eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung in die Anlage 33 zu den AVR.

Entsprechend dem o.g. Beschluss zum „Tabellenwechsel“ nimmt sie die Stufe 4 bei der Eingruppierung in die Anlage 33 AVR mit.

Mit „Tabellenwechsel“ ist also nicht eine Höhergruppierung oder Neueingruppierung innerhalb einer AVR-Anlage gemeint.

## **Problemanzeigen zum Tabellenwechsel von der Anlage 33 AVR in die Anlage 21 AVR sowie von den Anlagen 31 bzw. 32 AVR in die Anlage 21a AVR**

Die Mitarbeiterseite der RK Bayern hat darauf hingewiesen, dass die Regelung zur Stufenmitnahme bei Tabellenwechsel, die im Oktober 2023 bereits für die Anlagen 31 bis 33 AVR beschlossen wurde, auch für die Anlagen 21 (Besondere Regelungen für Lehrkräfte) und 21a (Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen) zu den AVR zur künftigen Personalgewinnung dringend erforderlich ist.

## Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses von Dienstvereinbarungen durch die Oktoberbeschlüsse 2023 der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der Caritas

Die Beschlüsse der Bundeskommission vom Oktober 2023 eröffnen die Möglichkeit, Dienstvereinbarungen zu den Themen „**Erhöhte Zeitzuschläge für Dienste zu ungünstigen Zeiten**“ und „**Regelung von Zulagen für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste**“ abzuschließen. Übernommen wurde diese Öffnung aus den Tarifabschlüssen des Öffentlichen Dienstes.

Die Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern hat dazu je eine Musterdienstvereinbarung und einen Erläuterungstext als Arbeitshilfe erarbeitet und stellt diese den bayerischen DiAGen zur weiteren Verbreitung / Verwendung zur Verfügung.

Da die Inhalte in den (Muster-) Dienstvereinbarungen komplex sind, wird den DiAGen dringend empfohlen, die Musterdienstvereinbarungen nicht kommentarlos an die Mitarbeitervertretungen weiter zu reichen, sondern diese z.B. in einer Informationsveranstaltung oder Ähnlichem vorzustellen, auf Fallstricke und Besonderheiten einzugehen und den MAVen zu ermöglichen, Rückfragen zu stellen.

Gerne sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern der einzelnen Diözesen bereit, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

Sollten Sie als MAV Interesse an diesen Musterdienstvereinbarungen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre DiAG MAV.

## Wechsel im Vorsitz der Regionalkommission Bayern

**Turnusmäßiger Wechsel des Vorsitzes der RK Bayern zur Hälfte der Amtszeit.**

Der Vorsitzende der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern, Fikret Alabas, hat in der ersten gemeinsamen Sitzung der Dienstgeber- und der Mitarbeiterseite in diesem Jahr den Vorsitz der RK Bayern für die zweite Hälfte der aktuellen Amtszeit übernommen. Seine Aufgaben umfassen beispielsweise das Leiten und Koordinieren der Arbeit der Regionalkommission.



Wir wünschen ihm ein gutes Gelingen und viel Erfolg bei dieser Aufgabe!

## Termine

- **Regionalkommission Bayern**  
Die nächste Sitzung der RK Bayern findet am 10.-11.07.2024 in Würzburg statt.

## KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern  
Fikret Alabas (Vorsitzender) [fikret.alabas@drw.de](mailto:fikret.alabas@drw.de)  
Werner Schöndorfer (Öffentlichkeitsarbeit) [werner.s@onlinehome.de](mailto:werner.s@onlinehome.de)

Homepage [www.akmas.de/regionen/bayern](http://www.akmas.de/regionen/bayern)  
Facebook [@ak.mas.caritas](https://www.facebook.com/@ak.mas.caritas)  
Bluesky [@akmas-caritas.bsky.social](https://www.bsky.social/@akmas-caritas.bsky.social)  
Telegram [t.me/akmas\\_caritas](https://t.me/akmas_caritas)

